

## **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Bericht über die Umsetzung und Wirkung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) sowie des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) in den Jahren 2022 und 2023**

2024/745

vom 15. Januar 2025

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat berichtet zum ersten Mal im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags über die Umsetzung und die Wirkung des 2021 total revidierten Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) sowie des neuen Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG), dies für die Jahre 2022 und 2023.

In den beiden Berichtsjahren haben das KIGA Baselland und die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) im Bereich des Vollzugs des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit zusammen 1243 Betriebskontrollen und 1456 Personenkontrollen durchgeführt. Umgerechnet auf 10'000 Arbeitsstätten ist die Kontrolldichte der Betriebskontrollen mit 302 (im Jahr 2022) respektive 308 Kontrollen (2023) überdurchschnittlich hoch und der Kanton liegt damit schweizweit auf dem 5. Rang. Mit Abstand am häufigsten (52 %) wurde das Baunebengewerbe kontrolliert (Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Gebäudetechnik-, Schreinerbetriebe etc.).

Bei rund 46 % der durchgeführten Betriebskontrollen resultierte mindestens ein Verdachtsmoment. Bei den Personenkontrollen lag dieser Anteil mit 43 % etwas tiefer, wobei der Verdacht mehrheitlich das Ausländerrecht betraf. Die während den Betriebs- und Personenkontrollen festgestellten Verdachtsmomente wurden von den Kontrollorganen (KIGA Baselland und AMKB) an die jeweiligen Spezialbehörden zur weiteren Abklärung und allfälligen Sanktionierung weitergeleitet.

In der Berichtsperiode 2022 bis 2023 wurden insgesamt 317 verwaltungsrechtliche Bussen verfügt. Die daraus resultierenden Einnahmen für den Kanton betragen inklusive Gebühren CHF 93'588. Andere Sanktionen (Einstellung der Arbeit, Kürzung von Finanzhilfen, Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens) mussten nicht getroffen werden.

Im Bereich des Vollzugs des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt wurden in der Berichtsperiode insgesamt 507 Betriebskontrollen und 2'653 Personenkontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Hinblick auf die Einhaltung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen durchgeführt. Dabei hat die kontrollierende Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) bei 40 Schweizer Betrieben (8 %) eine Lohnunterbietung festgestellt.

In der Berichtsperiode 2022 bis 2023 wurden insgesamt 7'547 Arbeitnehmende von Entsendebetrieben aus dem EU/EFTA-Raum für einen Arbeitseinsatz im Kanton Basel-Landschaft entsandt. Die grosse Mehrheit (80 %) war tätig in den Branchen «Industrie, Gewerbe» (3'202; 42 %), «Baunebengewerbe» (2'156; 29 %) und in der Branchengruppe «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Informatik, Dienstleistungen für Unternehmen, Personalvermittlung» (680; 9 %). In der Berichtsperiode wurden bei 180 Kontrollen von Entsendebetrieben im Zuständigkeitsbereich der TPK FlaM 50 Unterbietungen des üblichen Lohnes festgestellt. Die Lohnunterbietungsquote beläuft sich damit im Durchschnitt auf 28 %. Auf der Ebene der einzelnen Arbeitsverhältnisse wurden bei 102 kontrollierten Personen Verfehlungen festgestellt, was eine durchschnittliche Unterbietungsquote von 15 % ergibt.

In der Berichtsperiode wurden im Zuständigkeitsbereich der TPK FlaM insgesamt 40 Verständigungsverfahren bei Schweizer Arbeitgebenden und 50 Verständigungsverfahren bei Entsendebetrieben aus dem EU/EFTA-Raum eröffnet. Die Verfahren bezwecken, im Falle einer Unterbietung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Nachzahlung oder zumindest künftige Anhebung des Lohns zu erwirken. Bei Schweizer Arbeitgebenden konnten 40 % und bei Entsendebetrieben EU/EFTA 94 % dieser Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Relativierend ist zu berücksichtigen, dass die gescheiterten Verfahren bei Schweizer Arbeitgebenden nur 1,6 % aller kontrollierten Personen (Arbeitsverhältnisse) betreffen.

Insgesamt bestätigt der Bericht ein funktionierendes Kontroll- und Sanktionsregime in Vollzug des GSA und des FLAMAG ohne besondere Auffälligkeiten. Die Erkenntnisse der Evaluation zur Wirkung der von der AMKB für den Kanton erbrachten Leistungen sind in die Vereinbarung für die nächste Leistungsperiode 2025 bis 2028 eingeflossen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2024 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler sowie Isabelle Wyss, Leiterin des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), und Patrik Fischer, Leiter Abt. Arbeitsbedingungen KIGA.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Insgesamt nahm die Kommission das Ergebnis der Berichterstattung wohlwollend und diskussionslos zur Kenntnis; sie anerkannte damit, dass die Arbeit der zuständigen Kontrollbehörden korrekt und mit dem erwünschten Erfolg durchgeführt wurde.

Aufgrund der eher geringen Bussen-Einnahmen im Bereich des GSA (rund CHF 16'000) wollte ein Mitglied wissen, wie sich dazu der Anteil der nicht gezahlten Bussen verhalte.

Die Direktion verdeutlichte, dass die Zahlungsmoral der betreffenden Unternehmen beim Thema Schwarzarbeit nicht einwandfrei sei, aber generell besser als im Bereich der flankierenden Massnahmen. Erst wenn bei den Zahlungssäumigen nachgehakt werde, gehen die Beträge in der Regel ein – allerdings oft erst in einem der nachfolgenden Jahre, weshalb im Bericht nicht die verfügbaren, sondern nur die effektiv eingenommenen Beiträge aufgeführt werden. Neben dem KIGA sprechen auch die Gerichtsbehörde und die Staatsanwaltschaft Sanktionen aus. Werden die von den Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Gerichtsgebühren und Bussen nur teilweise bezahlt, ist es laut Direktion nicht einfach zu bestimmen, welcher Betrag aus der Schwarzarbeitsbekämpfung resultiert, da die Schwarzarbeit oftmals nur *ein* Aspekt eines Delikts ist.

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass die Kontrolldichte im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung zwar überdurchschnittlich, die Beanstandungsquote jedoch unterdurchschnittlich sei. Damit stellte sich für das Mitglied die Frage, ob sich die Kontrollen nicht zurückfahren und dadurch Kosten reduzieren liessen. Gemäss Direktion wäre dies nicht wünschenswert, da Kontrollen auch einen präventiven Charakter haben; die grossen Anstrengungen bei den Kontrollen dürften somit alleine aufgrund ihrer Durchführung und unabhängig von deren «Erfolg» prinzipiell in präventiver Weise dazu führen, dass weniger oft Verstösse auftreten. Aufgrund der Finanzstrategie 2025–2028 wird aber im KIGA eine wegfallende Stelle nicht wieder besetzt; in der kommenden Berichtsperiode werde sich zeigen, ob die Reduktion der personellen Ressourcen zu einer geringeren Kontrolldichte führen und welchen Einfluss dies auf die Verstossquote haben werde.

Ein Mitglied fragte nach der Möglichkeit einer wirkungsvolleren Abschreckung durch die Erhöhung

der Bussen; von den gesetzlich möglichen CHF 30'000 ist der Kanton weit entfernt. Nach Auskunft der Direktion wäre eine Ausschöpfung des Bussenrahmens theoretisch zwar möglich, rechtlich jedoch kritisch, da die Verhältnismässigkeit zum strafrechtlichen Bussenkatalog gewahrt werden sollte. Erhöhungen würden zwar immer wieder in Betracht gezogen; schweizweit gehört der Kanton Basel-Landschaft jedoch zu den Kantonen, die am strengsten ahnden. Bei rechtskräftigen Verurteilungen durch die Spezialbehörden wegen Schwarzarbeit können Arbeitgebende bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten zudem während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschlossen oder es können ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen gekürzt werden. § 15 GSA sieht bei nachgewiesener Schwarzarbeit des Weiteren die Einstellung der Arbeiten wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht bei Schwarzarbeitskontrollen, Verwaltungsbussen und eine öffentlich zugängliche kantonale Sanktionsliste als mögliche Massnahme vor.

Mit Blick auf die Anzahl der Kontrollen je Branche stellte ein Mitglied fest, dass in gewissen Branchen prozentual sehr viel, in anderen sehr wenig kontrolliert werde. Gemäss Direktion sind die Unterschiede teils darauf zurückzuführen, dass der Fokus abhängig vom Risiko auf unterschiedliche Branchen gelegt werde. Auf Nachfrage gab die Direktion zur Auskunft, dass im Jahr 2024 (das nicht Teil der aktuellen Berichterstattung ist) unter anderem ein Fokus auf Barbershops und Coiffeursalons gelegt worden sei und praktisch alle Barbershops kontrolliert wurden, da es in anderen Kantonen in dieser Branche zu Unregelmässigkeiten gekommen sei. In diesem Rahmen sei es auch im Kanton Basel-Landschaft zu einzelnen Anzeigen gekommen, wobei sich die Anzahl der Verstösse im Grossen und Ganzen jedoch im Rahmen der anderen Branchen bewegen.

Auf Nachfrage eines Mitglieds betonte die Direktion, dass der von Lohnkontrollen verursachte Aufwand für KMU nicht überdurchschnittlich hoch sei. Einem gut organisierten Betrieb – der die Buchhaltung oftmals ausgelagert hat – dürfte es nicht schwerfallen, das benötigte Formular auszufüllen und die Unterlagen einzureichen. Der Kanton achtet zudem auf eine vernünftige Fristsetzung.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt mit 13:0 Stimmen, den Bericht des Regierungsrats über die Umsetzung und Wirkung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) sowie des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) in den Jahren 2022 und 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

15.01.2025 / mko

### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin